BESCHLUSSVORLAGE (INKB)	Referat	
V0601/22	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
öffentlich	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Schwaiger, Thomas, Dr. 3 05-33 00 3 05-33 09 thomas.schwaiger@in-kb.de
	Datum	01.07.2022

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter	21.07.2022	Entscheidung	
Kommunalbetriebe			
Stadtrat	26.07.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzungen zur Änderung der Satzungen der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt

- über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)
- für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung WAS)

(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt:

- 1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) wird entsprechend der Anlage 1.a zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.
- 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung WAS) wird entsprechend der Anlage 2.a zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Dr. Thomas Schwaiger Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:		
Entstehen Kosten:] ja ⊠ nein	
wenn ja,		
Projektkosten Euro brutto:	Verteilung Projektkosten	
Jährliche Folgekosten		Euro brutto:
	Investitionsplan 20/21	
Weiterverrechnungen	Investitionsplan 20/21	
	Verpflichtungsermächtigung 20/21	
	Verpflichtungsermächtigung 20/21	
	Verpflichtungsermächtigung 20/21	
	⊡im Erfolgsplan 20/21	

Kurzvortrag:

 In § 4 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung erfolgte eine Ergänzung zur Klarstellung der Kostenregelung für Stoffe, bei denen Zweifel über die Entsorgbarkeit durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe bestehen.

Die Abfallentsorgung durch ein Unterflursystem stellt für bestimmte Grundstücke mit einem hohen Abfallaufkommen eine neue Form von Müllbehältnissen dar und wird deswegen in § 15 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen.

In § 16 Abs. 2 Buchstabe b Nummer 3 Abfallwirtschaftssatzung werden die Eingabeformen von organischen Küchenabfällen neu geregelt und an die Realität angepasst. Theoretisch wäre bis jetzt ausschließlich die Eingabe in von der INKB ausgegebenen Mülltüten erlaubt. Mit der Neuregelung dürfen die Küchenabfälle nun in Papiertüten aller Art oder lose in die dafür vorgeschriebenen Behältnisse eingegeben werden.

In §§ 18, 20 und 28 Abfallwirtschaftssatzung wurden die Wertmüllsäcke gestrichen, da diese nicht mehr ausgegeben und verwendet werden.

Da es bei der Bereitstellung des Sperrmülls in einigen Fällen zu Behinderungen und Beschwerden von Fahrzeugen und Fußgängern gekommen ist, soll dieser nun grundsätzlich gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung auf dem Grundstück bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Sperrmüll weiterhin auf dem Gehsteig bereitgestellt werden, sodass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden (wie bisher als Grundfall). Die Regelung des § 19 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung regelt die Sperrmüllbehandlung von Kühlschränken. Diese kann entfallen, da hier dieselben Regelungen wie für anderen Sperrmüll gelten.

In § 21 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung wird die Zeit des ungehinderten Zugangs zu den Abfallbehältnissen bei Orten mit Vorholservice auf 6.00 Uhr angepasst.

§ 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung ersetzt die gestrichene Regelung des § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung zur Abfuhr von Wertmüll- und Restmüllbehältnissen mit der Ergänzung, dass Fahrzeuge oder Fußgänger durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden dürfen.

Damit in wirtschaftlich sinnvollen Einzelfällen bei größeren Wohnanlagen die Abfuhrfolge von Behältern auch individuell festgelegt werden kann, wird § 22 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung neu eingefügt.

2. Zur Klarstellung in der **Wasserabgabesatzung** wurde die technische Ausführung des freien Auslaufs bei Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage in § 7 Abs. 4 WAS ergänzt.

Jedes Grundstück hat Anspruch auf Erschließung zur Wasserversorgung mit einem Grundstücksanschluss. Für weitere Grundstücksanschlüsse sind vorab entsprechende Regelungen durch Vereinbarung zu treffen. Diese Vorgehensweise wird in der Praxis bereits umgesetzt und wird nun – auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags - mit entsprechender Ergänzung in § 9 Abs. 2 WAS festgeschrieben.

Die Regelungen zum Standrohr in § 17 Abs. 2 WAS, sind aus Sicht der Verwaltung aufgrund Erfahrung bezüglich der Rückgabe des Standrohres durch den Benutzer erforderlich.

Das Rechtsamt wurde bei Ausarbeitung der Änderungssatzungen beteiligt.

Anlagen:

Anlage 1.a: Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe

(INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt

Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von

Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage 1.b: Synopse zur Satzungsänderung – Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2.a: Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche

Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe,

Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung -

WAS)

Anlage 2.b: Synopse zur Satzungsänderung – WAS

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

vom

Auf Grund

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes BayAbfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, und
- Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist, sowie
- § 2 Abs. 3 der der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt" vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, die zuletzt durch Satzung vom 04. Dezember 2017, AM Nr. 51 vom 20.12.2017) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

- 1. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird das verwendete Wort "Regierung" durch die Worte "zuständigen Behörde" ersetzt.
- 2. § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
 - "(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zu entsorgen ist, entscheiden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR oder deren Beauftragter. Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- 3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) nach Abs. 2 Nr. 3 folgende Nr. 4 neu angefügt:
 - "4. sofern durch gesonderte Vereinbarung geregelt, Siedlungsabfälle über Unterflursysteme mit einem Behältervolumen von 5 m³. Die Kosten für bauliche Maßnahmen und Behälter als auch der künftige Unterhalt des Unterflursystems sind abweichend von § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 vom Grundstückseigentümer zu tragen. In der gesonderten Vereinbarung werden insbesondere der Standort des Unterflursystems

auf dem Grundstück, die eingesetzte Technik und der Umfang der Entsorgungsleistungen durch die INKB festgelegt."

- b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- 4. § 16 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:
 - "b) für organische Küchen- und Gartenabfälle sowie organisch verunreinigtes Papier
 - 1. grüne Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum
 - grüne Müllgroßbehälter mit 240 I Füllraum
 Organische Küchenabfälle dürfen nur in Papiertüten oder lose in die dafür
 vorgeschriebenen Behältnisse eingegeben werden. Die Restbestände von
 vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 I Füllraum dürfen weiter verwendet werden.
- 5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift werden die Worte "Wertmüll- und" gestrichen;
 - b) in Abs. 1 werden die Worte "Wertmüll- oder" und Wertmüll- bzw." gestrichen;
 - c) in Abs. 2 werden die Worte "Wertmüll- und" gestrichen.
- 6. In §19 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:
 - "(3) Der Sperrmüll ist am Abholtag auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Fahrstraße mit einem Abstand bis zu drei Metern ohne Hindernisse und frei zugänglich bereitzustellen. Kann die Bereitstellung auf dem Grundstück nicht erfolgen, so ist der Sperrmüll auf dem Gehsteig bereitzustellen. Die Bereitstellung nach den Sätzen 1 und 2 hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfälle, die nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommen werden, sind vom Bereitsteller unverzüglich zurückzunehmen."
- 7. § 19 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
- 8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 2 werden die Worte "Wertmüll- bzw." gestrichen;
 - b) in Abs. 6 werden die Worte "(Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken)" gestrichen.
- 9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) in § 21 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:
 - "(2) Soweit das Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Müllwerker am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr ungehinderten Zugang haben. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit."
 - b) nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 - "(3) Abfälle müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagau, Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing und Mailing erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. § 21

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen."

- c) die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu den Abs. 4 bis 9.
- 10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 - "(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Abfuhrfolge mit entsprechender Vereinbarung festgelegt werden."
 - b) die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 5 bis 7.
- 11. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 werden nach dem Wort "Nach" die Wörter "Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m." eingefügt;
 - b) in Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte "Wertmüll- und" gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Oktober 2022 in Kraft.

		Abfallwirtschaftssatzung Änderung –VR 21.07.2022 – StR 26.07.2022
Bisherige Fassung; It. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <mark>rot</mark> dargestellt	Bemerkungen

Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 05. September 2005

(AM Nr. 37 vom 14.09.2005, geändert durch Satzung vom 26.08.2015.

AM Nr. 51 vom 20.12.2017)

Auf Grund

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBI S. 366) geändert worden ist und
- Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 335) geändert worden ist, sowie
- § 2 Abs. 3 der der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR,

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes BayAbfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, und
- Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist, sowie
- § 2 Abs. 3 der der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom

Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Abfallwirtschaftssatzung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§§ 1 bis 3 - ohne Änderung

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe ÄöR

- (1) ohne Änderung
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR sind ausgeschlossen:
- 1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub;
- 2. Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Erwerbsgartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können;
- 3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird;
- 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ausgeschlossen sind.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von den Ingolstädter

22. Juli 2020) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Abfallwirtschaftssatzung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§§ 1 bis 3 - ohne Änderung

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe ÄöR

- (1) ohne Änderung
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR sind ausgeschlossen:
- 1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub;
- 2. Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Erwerbsgartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können;
- 3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird;
- 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ausgeschlossen sind.
- "(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von den Ingolstädter

Die Änderungen der Worte Regierung zu zuständiger Behörde ist aus der Mustersatzung Bayern übernommen. Kommunalbetrieben AöR zu entsorgen ist, entscheiden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR oder deren Beauftragter. Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(4) ohne Änderung

§§ 5 bis 14 - ohne Änderung

§ 15 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
- 1. folgende Stoffe des Wertmülls:
- a) Papier
- b) organische Küchen- und Gartenabfälle
- 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die deren Entleerung wesentlich erschweren (Sperrmüll)
- 3. Abfälle, die nicht nach den Nummern 1 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).
- (3) Abfälle nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagau, Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing und

Kommunalbetrieben AöR zu entsorgen ist, entscheiden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR oder deren Beauftragter. Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. (4) ohne Änderung

§§ 5 bis 14 - ohne Änderung

§ 15 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
- 1. folgende Stoffe des Wertmülls:
- a) Papier
- b) organische Küchen- und Gartenabfälle
- 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die deren Entleerung wesentlich erschweren (Sperrmüll)
- 3. Abfälle, die nicht nach den Nummern 1 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll)
- 4. sofern durch gesonderte Vereinbarung geregelt, Siedlungsabfälle über Unterflursysteme mit einem Behältervolumen von 5 m³. Die Kosten für bauliche Maßnahmen und Behälter als auch der künftige Unterhalt des Unterflursystems sind abweichend von § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 vom Grundstückseigentümer zu tragen. In der gesonderten Vereinbarung werden insbesondere der Standort des

Die Änderungen ist aus der Mustersatzung Bayern übernommen. Damit wird klargestellt, dass die Ingolstädter Kommunalbetriebe nicht die Kosten für einen Nachweis der Entsorgbarkeit von Stoffen tragen.

Das Unterflursystem stellt für bestimmte Grundstücke eine neuartige Form von Müllbehältnissen dar und wird deswegen in die Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen. Mailing erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.

Unterflursystems auf dem Grundstück, die eingesetzte Technik und der Umfang der Entsorgungsleistungen durch die INKB festgelegt.

(3) Abfälle nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll-bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagau, Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing und Mailing erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.

Abs. 3 wird gestrichen und in § 21 Abs. 3 neu geregelt.

§ 16 Wertmüllabfuhr

- (1) ohne Änderung
- (2) Zugelassen sind folgende Wertmüllbehältnisse:
- a) für unverschmutztes Papier
- 1. blaue Müllgroßbehälter mit 120 I Füllraum
- 2. blaue Müllgroßbehälter mit 240 I Füllraum
- 3. blaue Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum
- b) für organische Küchen- und Gartenabfälle sowie organisch verunreinigtes Papier
- 1. grüne Müllgroßbehälter mit 120 I Füllraum
- 2. grüne Müllgroßbehälter mit 240 I Füllraum
- 3. Papiersäcke der Ingolstädter Kommunalbetriebe (Wertmüllsäcke). Organische Küchenabfälle dürfen nur in den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben

§ 16 Wertmüllabfuhr

- (1) ohne Änderung
- (2) Zugelassen sind folgende Wertmüllbehältnisse:
- a) für unverschmutztes Papier
- 1. blaue Müllgroßbehälter mit 120 I Füllraum
- 2. blaue Müllgroßbehälter mit 240 I Füllraum
- 3. blaue Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum
- b) für organische Küchen- und Gartenabfälle sowie organisch verunreinigtes Papier
- 1. grüne Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum
- 2. grüne Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum
- 3. Organische Küchenabfälle dürfen nur in Papiertüten oder lose in die dafür vorgeschriebenen Behältnisse eingegeben werden. Die Restbestände von vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 I Füllraum

Abs. 2 Buchstabe b wurde dahingehend angepasst, dass auch andere als die von der INKB ausgegebenen Papiertüten AöR ausgegebenen Papiertüten (Biotüten) in die dafür vorgeschriebenen Behältnisse eingegeben werden. Die Restbestände von vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 I Füllraum dürfen weiter verwendet werden.

(3) ohne Änderung

§17 - ohne Änderung § 18 Benutzung von Wertmüll- und Restmüllsäcken

- (1) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Wertmüll- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Wertmüll- und Restmüllsäcke sind am Abfuhrtag fest verschlossen an der Fahrstraße bereitzustellen.
- (3) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR geben bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben bzw. zu erhalten sind.

§ 19 Sperrmüllabfuhr

- (1) Sperrmüll im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR oder deren Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.
- (2) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bestimmen den Abholtag und teilt ihn dem Besitzer mit
- (3) Der Sperrmüll ist am Abholtag so auf dem Gehsteig bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

dürfen weiter verwendet werden.

(3) ohne Änderung

§17 - ohne Änderung

§ 18 Benutzung von Wertmüll- und Restmüllsäcken

- (1) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Wertmüll- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Wertmüll- und Restmüllsäcke sind am Abfuhrtag fest verschlossen an der Fahrstraße bereitzustellen.
- (3) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR geben bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben bzw. zu erhalten sind.

§ 19 Sperrmüllabfuhr

- (1) Sperrmüll im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR oder deren Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.
- (2) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bestimmen den Abholtag und teilt ihn dem Besitzer mit.
- (3) Der Sperrmüll ist am Abholtag auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Fahrstraße mit einem Abstand bis zu drei Metern ohne Hindernisse und frei zugänglich bereitzustellen. Kann die Bereitstellung auf dem Grundstück nicht erfolgen, so ist der Sperrmüll auf

oder der Müll ohne Tüte in die Wertmüllbehältnisse eingegeben werden darf.

Wertmüllsäcke werden nicht mehr ausgegeben bzw. verwendet und werden deswegen aus der Satzung gestrichen.

Da es bei der Bereitstellung des Sperrmülls in einigen Fällen zu Behinderungen und Beschwerden von Fahrzeugen und Fußgängern gekommen

- (4) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht abgefahren oder von Hand verladen werden können.
- (5) Das Durchsuchen des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls und die Wegnahme von Gegenständen aus demselben ist dem früheren Besitzer, anderen Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlaubt.
- (6) Kühlschränke dürfen von den Besitzern auch zu den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegebenen zentralen Sammelstellen gebracht werden.

dem Gehsteig bereitzustellen. Die Bereitstellung nach den Sätzen 1 und 2 hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfälle, die nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommen werden, sind vom Bereitsteller unverzüglich zurückzunehmen.

- (4) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht abgefahren oder von Hand verladen werden können.
- (5) Das Durchsuchen des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls und die Wegnahme von Gegenständen aus demselben ist dem früheren Besitzer, anderen Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlaubt.

 (6) Kühlschränke dürfen von den Besitzern auch zu
- (6) Kühlschränke dürfen von den Besitzern auch zu den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegebenen zentralen Sammelstellen gebracht werden.

§ 20 Kapazität der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ohne Änderung
- (2) Beginnt die Anschlusspflicht während des laufenden Monats, müssen Wertmüll- bzw. Restmüllsäcke gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b Nr. 4 oder § 17 Abs. 2 Nr. 6 verwendet werden.
- (3) (5) ohne Änderung
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zugelassenen Abfallsäcken (Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken) am Abfuhrtag an der

ist, soll dieser nun grundsätzlich auf dem Grundstück bereitgestellt werden. Die Sätze 2 und 3 bilden hiervon Ausnahmen.

Der Regelung des Abs. 6 bedarf es nicht mehr, da hier dieselben Regelungen wie für anderen Sperrmüll gelten.

Wertmüllsäcke werden nicht mehr ausgegeben bzw. verwendet und werden deswegen aus der Satzung gestrichen.

§ 20 Kapazität der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ohne Änderung
- (2) Beginnt die Anschlusspflicht während des laufenden Monats, müssen Wertmüll- bzw. Restmüllsäcke gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b Nr. 4 oder § 17 Abs. 2 Nr. 6 verwendet werden.
- (3) (5) ohne Änderung
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zugelassenen Abfallsäcken

(Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken) am Abfuhrtag an der Fahrstraße bereitzustellen.

§ 21 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellen der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Soweit das Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Müllwerker am Abfuhrtag ab 06.30 Uhr ungehinderten Zugang haben. § 15 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Behälterstandplatz ist in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Anschlusspflichtigen müssen diesen auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.
- (4) Die Standfläche und der Transportweg für die Abfallbehältnisse müssen eben und befestigt sein. Die Standfläche darf, soweit das Vorholen und Rückstellen durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, nicht weiter als 15 m Wegelänge von der nächstgelegenen öffentlichen Fahrstraße entfernt sein. Weiter entfernt stehende Behältnisse müssen am Abfuhrtag innerhalb des 15 m Bereiches bereitgestellt werden.
- (5) Für Grundstücke, die an Straßen, Wegen oder

Fahrstraße bereitzustellen.

§ 21 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellen der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Soweit das Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Müllwerker am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr ungehinderten Zugang haben. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.
- (3) Abfälle müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagau, Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing und Mailing erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

Die Zeit des ungehinderten Zugangs zu den Abfallbehältnissen wird auf 6.00 Uhr angepasst.

Regelung des gestrichenen Art. 15 Abs. 3 mit der Ergänzung, dass Fahrzeuge oder Fußgänger durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden dürfen. Plätzen liegen, die das Befahren mit Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht zulassen, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR die Bereitstellung des Abfalls an der nächstgelegenen Stelle, die von Fahrzeugen zumutbar angefahren werden kann, anordnen.

- (6) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst, in den Behältern maschinell verdichtet, eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden. Bei Bedarf sind die Abfallbehältnisse zu reinigen.
- (7) Das Durchsuchen der Abfallbehältnisse und die Herausnahme von Gegenständen ist verboten, soweit nicht von Berechtigten nach abhandengekommenen Gegenständen gesucht wird.
- (8) Für Verletzungen der Bediensteten und für Schäden an den Fahrzeugen und Abfallbehältnissen der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände auch durch Dritte entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks. Dies gilt auch für das Abhandenkommen der Abfallbehälter. Der Eigentümer des Grundstückes ist zudem für den ordnungsgemäßen Zustand der

- (4) Der Behälterstandplatz ist in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Anschlusspflichtigen müssen diesen auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.
- (5) Die Standfläche und der Transportweg für die Abfallbehältnisse müssen eben und befestigt sein. Die Standfläche darf, soweit das Vorholen und Rückstellen durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, nicht weiter als 15 m Wegelänge von der nächstgelegenen öffentlichen Fahrstraße entfernt sein. Weiter entfernt stehende Behältnisse müssen am Abfuhrtag innerhalb des 15 m Bereiches bereitgestellt werden.
- (6) Für Grundstücke, die an Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, die das Befahren mit Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht zulassen, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR die Bereitstellung des Abfalls an der nächstgelegenen Stelle, die von Fahrzeugen zumutbar angefahren werden kann, anordnen.
- (7) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst, in den Behältern maschinell verdichtet, eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder

Die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu den Abs. 4 bis 9.

Transportwege für die Abfallbehältnisse verantwortlich.

§ 22 Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterabfuhr

- (1) Die Behältnisse für organische Küchen- und Gartenabfälle und für Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt.
- (2) In Gebieten, in denen noch keine Holsysteme für organische Küchen- und Gartenabfälle eingeführt sind, erfolgt die Abfuhr wöchentlich.
- (3) Die Behältnisse für Papier werden vierwöchentlich abgeholt.
- (4) Für Truppenunterkünfte, Krankenanstalten und ähnliche Bauten, die von einer großen Anzahl von Menschen benutzt werden, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR aus hygienischen Gründen

Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden. Bei Bedarf sind die Abfallbehältnisse zu reinigen.

- (8) Das Durchsuchen der Abfallbehältnisse und die Herausnahme von Gegenständen ist verboten, soweit nicht von Berechtigten nach abhandengekommenen Gegenständen gesucht wird.
- (9) Für Verletzungen der Bediensteten und für Schäden an den Fahrzeugen und Abfallbehältnissen der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände auch durch Dritte entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks. Dies gilt auch für das Abhandenkommen der Abfallbehälter. Der Eigentümer des Grundstückes ist zudem für den ordnungsgemäßen Zustand der Transportwege für die Abfallbehältnisse verantwortlich.

§ 22 Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterabfuhr

- (1) Die Behältnisse für organische Küchen- und Gartenabfälle und für Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt.
- (2) In Gebieten, in denen noch keine Holsysteme für organische Küchen- und Gartenabfälle eingeführt sind, erfolgt die Abfuhr wöchentlich.
- (3) Die Behältnisse für Papier werden vierwöchentlich abgeholt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Abfuhrfolge mit entsprechender Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Für Truppenunterkünfte, Krankenanstalten und ähnliche Bauten, die von einer großen Anzahl von

Bei größeren Wohnanlagen kann eine häufigere Abfuhrfolge sinnvoll sein. Deswegen können in Einzelfällen entsprechende Vereinbarungen mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (5) Der für die Abholung der einzelnen Abfallbehältnisse in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR

eine mehrmalige Abholung der Abfälle durchführen.

bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag oder auf einen aus sonstigen Gründen arbeitsfreien Tag, so verschiebt sich die Abholung auf einen vorhergehenden oder folgenden

Werktag.

(6) Können die Abfallbehältnisse aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen gelegenen Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Abholung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wegen der Unterbringung der in dieser Zeit anfallenden Abfälle wird auf die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 20 Abs. 6 verwiesen.

§§ 23 bis 27 - ohne Änderung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- 1. den Pflichten zur Abfallvermeidung des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt:
- 2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 verstößt:
- 3. den Vorschriften über den Anschluss- u. Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt; 4. den

Menschen benutzt werden, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR aus hygienischen Gründen eine mehrmalige Abholung der Abfälle durchführen. (6) Der für die Abholung der einzelnen

Abfallbehältnisse in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag oder auf einen aus sonstigen Gründen arbeitsfreien Tag, so verschiebt sich die Abholung auf einen vorhergehenden oder folgenden Werktag.

(7) Können die Abfallbehältnisse aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen gelegenen Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Abholung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wegen der Unterbringung der in dieser Zeit anfallenden Abfälle wird auf die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 20 Abs. 6 verwiesen.

§§ 23 bis 27 - ohne Änderung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches
 Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der
 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit
 Geldbuße belegt werden, wer
- 1. den Pflichten zur Abfallvermeidung des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
- 2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 verstößt:
- 3. den Vorschriften über den Anschluss- u. Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt; 4. den

getroffen werden.

Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 5 bis 7.

Die Änderungen ist aus der Mustersatzung Bayern übernommen. Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder durch unrichtige Angaben nachkommt;

- 5. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Bringsystem (§§ 12-14) zuwiderhandelt;
- 6. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Wertmüllabfuhr (§ 16) zuwiderhandelt;
- 7. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Restmüllabfuhr (§ 17) zuwiderhandelt;
- 8. den Vorschriften über die Benutzung von Wertmüllund Restmüllsäcken (§ 18) zuwiderhandelt;
- 9. den Vorschriften über die Sperrmüllabfuhr (§ 19) zuwiderhandelt;
- 10. den Vorschriften über die Restmüllbehälterkapazität (§ 20 Abs. 4) zuwiderhandelt;
- 11. den Vorschriften über die Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehälter im Holsystem (§ 21) zuwiderhandelt;
- 12. den Vorschriften über die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen und zur Bauschuttdeponie (§§ 24 und 25) zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft

Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder durch unrichtige Angaben nachkommt;

- 5. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Bringsystem (§§ 12-14) zuwiderhandelt;
- 6. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Wertmüllabfuhr (§ 16) zuwiderhandelt;
- 7. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Restmüllabfuhr (§ 17) zuwiderhandelt;
- 8. den Vorschriften über die Benutzung von Wertmüllund-Restmüllsäcken (§ 18) zuwiderhandelt;
- 9. den Vorschriften über die Sperrmüllabfuhr (§ 19) zuwiderhandelt;
- 10. den Vorschriften über die Restmüllbehälterkapazität (§ 20 Abs. 4) zuwiderhandelt;
- 11. den Vorschriften über die Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehälter im Holsystem (§ 21) zuwiderhandelt;
- 12. den Vorschriften über die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen und zur Bauschuttdeponie (§§ 24 und 25) zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Oktober 2022 in Kraft

Wertmüllsäcke werden nicht mehr ausgegeben bzw. verwendet und werden deswegen aus der Satzung gestrichen.

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS)

Auf Grund

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist,
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt" vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende

Satzung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 10. August 2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

- 1. § 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: "Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich."
- 2. § 9 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: "Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden."
- 3. Bei § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu angefügt: "Der Benutzer hat den INKB zu melden, wenn der Wasserzähler nicht mehr benötigt wird; die INKB werden die Abmontage des Wasserzählers veranlassen. Sofern Absperrvorrichtung und/oder Standrohr nicht mehr benötigt werden, sind diese vom Benutzer unverzüglich zurückzugeben."
- 4. a) Nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 neu eingefügt:

"entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Absperrvorrichtung und/oder das Standrohr nicht unverzüglich zurückgibt."

b) § 24 Abs. 1 Nr. 6 wird § 24 Abs. 1 Nr. 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

derzeit geltende Fassung der WAS	Änderungen der WAS; VR 21.07.2022/StR	Bemerkungen	Anlage 2.b
	26.07.2022		Alliage Z.b

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung - WAS -) Vom 10. August 2009

(AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt geändert am 18. Dezember 2019 (AM Nr. 2 vom 08.01.2020)

Auf Grund

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist.
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das "Ingolstädter Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt" vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 2. September 2015) geändert worden ist, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts. Kommunalunternehmen (KU) der Stadt

Ingolstadt (nachfolgend INKB genannt)

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche

Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs.
 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist,
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt" vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020 geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende

Satzung:

folgende Satzung:

§§ 1 bis 6 ohne Änderung

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht Absätze 1 bis 3 ohne Änderung

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den INKB Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach

dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seiner von Rück-Eigengewinnungsanlage keine wirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 ohne Änderung

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich."

dient der Klarstellung zur technischen Ausführung

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der INKB.
- (2) Die INKB bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist; je nach den örtlichen Verhältnissen können die INKB bestimmen. mehrere Grundstücke dass über gemeinsame Grundstücksanschlüsse angeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

Absätze 3 bis 5 ohne Änderung

§§ 10 bis 16 ohne Änderung

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

Abs. 1 ohne Änderung

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten

Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

es besteht Anspruch, dass das Grundstück mit einem Grundstücksanschluss versehen wird; zu weiteren Grundstücksanschlüssen werden jetzt bereits gesonderte Vereinbarungen getroffen. Bislang fehlte hierzu eine klarstellende Regelung in der Satzung. nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellen die INKB auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.

Der Benutzer hat den INKB zu melden, wenn der Wasserzähler nicht mehr benötigt wird; die INKB werden die Abmontage des Wasserzählers veranlassen. Sofern Absperrvorrichtung und/oder Standrohr nicht mehr benötigt werden, sind diese vom Benutzer unverzüglich zurückzugeben.

Aufgrund jahrelanger Erfahrung bietet es sich an bezüglich der Bereitstellung von Standrohren entsprechende Regelungen zur Rückgabe bzw. zu Verlust des Standrohres in die Satzung aufzunehmen

§§ 18 bis 23 ohne Änderung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt, 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht verletzt, 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der INKB mit den Installationsarbeiten beginnt,

- 4. gegen die von der INKB nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
- 5. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig vor der Entnahme den Antrag auf Wasserbezug für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen stellt,

6. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.

§ 24 Abs. 2 bis § 25 ohne Änderung

- 6. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Absperrvorrichtung und/oder das Standrohr nicht unverzüglich zurückgibt,
- 7. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.

korrespondiert mit der Änderung in § 17 Abs. 2 (s.o.)

Nr. 6 (alt) entspricht Nr. 7 (neu)